

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 746/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Harry Kurt G [REDACTED],

[REDACTED] Mu [REDACTED] Rd. N [REDACTED], B [REDACTED]/Sy [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Renkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter verneint das Vorliegen verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden, die Ansprüche auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente seit 1. Mai 1945 begründen. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Ob die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es einen adäquaten Ursachenzusammenhang zwischen der bei einem Arbeitsunfall erlittenen Daumenverletzung und der

Verfolgung verneint, von den Grundsatzen in den Entscheidungen BGH RZW 1968, 300 Nr. 8 und 1973, 350 Nr. 5 abzuweichen, bleibt offen. Der Berufungsrichter folgt dem Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Fulde, daß die Verletzung keine wesentlichen objektiven Folgen und keine Minderung der Erwerbsfähigkeit verursacht hat. Ein entschädigungsfähiger Gesundheitsschaden im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BGG liegt nicht vor.

Die von der Beschwerde beanstandete Anwendung des § 9 Abs. 5 BGG betrifft eine Hilfsanwendung; darauf beruht das angefochtene Urteil nicht. Es wird von der Feststellung getragen, daß zwischen dem Leistenbruch und der Verfolgung kein Zusammenhang besteht.

Die übrigen Einwendungen der Beschwerde richten sich gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug. Sie rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision; auf BGH RZW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird hingewiesen.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)